

## „Korruption verletzt die Armen“ – Die Vereinten Nationen erweitern ihre Strategie gegen Korruption

Kathrin Horn/Norman Weiß

### Inhaltsübersicht

- I. Aktualität des Themas
- II. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC)
- III. Was wird unter Korruption verstanden?
- IV. Korruption und Menschenrechte
- V. Ausblick

Das am 14. Dezember 2005 in Kraft getretene Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>1</sup> markiert eine wichtige Wegmarke im Kampf gegen die Korruption auf der ganzen Welt. Das Phänomen der Korruption besteht freilich weiterhin, es hat erschreckende Ausmaße angenommen, untergräbt die jeweilige Rechtsordnung und enthält letztendlich der jeweiligen Bevölkerung Ressourcen vor.<sup>2</sup> Korruptionsbekämpfung sollte heute daher auch das Ziel haben, die Menschenrechte zu schützen.

### I. Aktualität des Themas

Mit dem Ziel, das Verständnis von „Good Governance“ zu fördern, das zur Korruptionsbekämpfung hinsichtlich der Unter-

stützung und des Schutzes der Menschenrechte beitragen kann, wurde vom 8. bis 9. November 2006 in Warschau die „Konferenz der Vereinten Nationen zu Anti-Korruptions-Maßnahmen, good governance und Menschenrechten“ veranstaltet.<sup>3</sup> Diese wurde vom Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte (OHCHR) initiiert. Sie steht in Zusammenhang mit dem gemeinschaftlich von OHCHR und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) veranstalteten Seminar, welches im September 2004 in Seoul stattfand und sich ebenfalls mit den Themen „Good Governance“ und der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte befaßte. Die Konferenz sollte die Möglichkeit zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch bieten, indem die Verbindung zwischen Korruption, Menschenrechten und „Good Governance“ aufgezeigt werden sollte. Unter anderem untersuchten die Konferenzteilnehmer auch die Auswirkungen von Korruption auf die Menschenrechte.

Denn Korruption, so heißt es in einem Hintergrundpapier des OHCHR zu dieser Konferenz, wirkt sich – teilweise durch vermittelnde „Governance“-Faktoren – vielfältig auf Menschenrechte aus. Menschenrechte sind unteilbar und miteinander verbunden, so daß sich die Folgen korrumpierten Regierens auf alle Menschenrechte auswirken.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> United Nations Convention Against Corruption (UNCAC), UN-Dok. A/RES/58/4, Annex (auch enthalten in UN-Dok. A/58/422).

<sup>2</sup> Vgl. Britta Bannenber, Gesamtgesellschaftliche Strategien gegen Korruption, in: Martin H.W. Möllers/Robert Chr. van Ooyen (Hrsg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2002/2003, 2003, S. 361-381; und die Beiträge in: Ulrich von Alemann (Hrsg.), Dimensionen politischer Korruption, Beiträge zum Stand der internationalen Forschung (Politische Vierteljahresschrift Sonderhefte Bd. 35/2005), 2005.

<sup>3</sup> Informationen zur Konferenz finden sich unter <http://www.ohchr.org/english/issues/development/governance/Warsawconference.htm> (diese und alle anderen Internetseiten besucht am 1. Dezember 2006).

<sup>4</sup> UN-Dok. HR/POL/GG/SEM/2006/2.

Mit einer ähnlichen Zielsetzung wurde unter dem Motto "Towards a Fairer World: Why is corruption still blocking the way?" die 12. Internationale Konferenz gegen Korruption (IACC) vom 15. bis 18. November 2006 in Guatemala-Stadt veranstaltet.<sup>5</sup> Seit 1983 bringt die alle zwei Jahre stattfindende Konferenz in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat von Transparency International Expertinnen und Experten zusammen, um Ideen, Informationen und Strategien im Kampf gegen die Korruption auszutauschen. Im Rahmen dieser Konferenz wurde ein sehr aktueller Bezug zwischen dem Phänomen der Korruption und den hiermit verbundenen Menschenrechtsverletzungen hergestellt.

In der Abschlusserklärung der Konferenz<sup>6</sup> heißt es, daß auf diesem Gebiet die Forschung weiter vorangetrieben werden und der Austausch zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, verbessert werden muß. Außerdem muß der Durchführung und der Kontrolle von Programmen zur Korruptionsbekämpfung sowie dem Schutz der Menschenrechte wesentlich mehr Beachtung geschenkt werden.

## II. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC)

Die Generalversammlung verabschiedete mit ihrer Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 den Text des Übereinkommens, der anschließend zur Ratifikation aufgelegt wurde. Vorangegangen waren mehrere Erklärungen und rechtlich nicht verbindliche Instrumente,<sup>7</sup> die aber trotzdem poli-

tisch relevant sind, da sie die internationale Haltung zum Thema Korruption und Korruptionsbekämpfung widerspiegeln. Inzwischen haben 79 Staaten das Übereinkommen ratifiziert. Erwähnenswert ist, daß auch regionale Wirtschaftsorganisationen ratifizieren können, nachdem mindestens eines ihrer Mitglieder dies getan hat. Dementsprechend hat die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen ratifiziert.

Als Konventionsorgan fungiert gemäß Art. 63 UNCAC eine Konferenz der Vertragsstaaten, die es durch regelmäßige Konsultationen unternehmen soll, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur und ihre Fähigkeiten bei der Korruptionsbekämpfung zu erhöhen. Das erste Treffen ist für die Zeit vom 8.-14. Dezember 2006 in Jordanien terminiert. Ein von Transparency International vorgelegter Fortschrittsbericht fordert die Vertragsstaatenkonferenz dazu auf, einen systematischen „Follow-up“-Mechanismus einzurichten.<sup>8</sup>

Diese Konvention stellt das erste rechtlich verbindliche, globale Instrument zu Korruptionsbekämpfung dar, welches die Ächtung der Korruption als einen wesentlichen Bestandteil der internationalen Rechtsordnung festlegt. Erreicht werden soll das durch ein klares Bekenntnis der Vertragsstaaten zum Verbot der Korruption. Hierzu gehört auch, daß die Prinzipien Integrität, Verantwortlichkeit und ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und Gelder etabliert werden.

Operativ wirken soll das Übereinkommen einerseits durch umfassende Maßnahmen

<sup>5</sup> Informationen zur Konferenz finden sich unter <http://www.12iacc.org/>.

<sup>6</sup> "Towards a Fairer World: Why is Corruption Still Blocking the Way?" Values Are Central to the Fight against Corruption, abrufbar unter <http://www.12iacc.org/modules.php?name=Content&pa=showpage&pid=106>.

<sup>7</sup> Zum Beispiel: United Nations Declaration against Corruption and Bribery in International Commercial Transactions, abrufbar unter [www.uncjin.org/Documents/corrupt.htm](http://www.uncjin.org/Documents/corrupt.htm); International Code of Conduct for Public Officials

(1996), abrufbar unter: [www.un.org/depts/german/gv-51/band1/51bd1-anh2.pdf](http://www.un.org/depts/german/gv-51/band1/51bd1-anh2.pdf); Action against corruption and bribery in international commercial transactions; Resolution on an effective legal instrument against corruption; Resolution on Preventing and Combating Corrupt Practices and Illegal Transfer of Funds and Repatriation of such Funds to the countries of origin.

<sup>8</sup> Report on Follow-up Process for UN Convention against Corruption, abrufbar unter: [http://www.transparency.org/content/download/11929/112476/file/UNCAC\\_Monitoring\\_Report\\_english.pdf](http://www.transparency.org/content/download/11929/112476/file/UNCAC_Monitoring_Report_english.pdf)

auf der staatlichen Ebene. So legt das Übereinkommen sein Hauptaugenmerk darauf, daß die Staaten neben umfangreichen präventiven Maßnahmen auch gesetzliche Schritte zur Bestrafung von Bestechung eigener oder ausländischer Beamter, Unterschlagung und Veruntreuung von Geldern sowie Geldwäsche unternehmen. Andererseits zielt das Übereinkommen darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Regierungen, gerade auch bei der Prävention, zu erleichtern.

### III. Was wird unter Korruption verstanden?

Das UN-Übereinkommen liefert keine knappe Definition von Korruption, sondern fächert in den Verbrechenstatbeständen seiner Artikel 15-25 verschiedene Begehungsmöglichkeiten auf, die von den Staaten durch nationale Strafvorschriften umzusetzen sind. Hierzu zählen unter anderem Bestechung, Bestechlichkeit (jeweils im öffentlichen und im privaten Sektor) sowie Geldwäsche und Einflußnahme auf die Justiz.

Nach der Definition von Transparency International ist Korruption der Mißbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.<sup>9</sup> Korruption reicht ausweislich der Beobachtungen von Transparency International von der Gelegenheitskorruption über Korruptionshandlungen, durch die behördliche Genehmigungen erlangt werden, bis hin zu regelmäßigen Schmiergeld-Zahlungen, und betrifft Ein-

zelpersonen genauso wie kriminelle Netzwerke. Korruption in ihren verschiedenen Erscheinungsformen beginnt bei Zahlungen kleinerer Beträge z.B. an untergeordnete Behördenmitarbeiter, um eine Leistung zu erhalten (der Begriff Schmiergeld wird dabei auch für „große“ Bestechungszahlungen verwendet). Sie endet bei der Käuflichkeit politischer Entscheidungen,<sup>10</sup> welche den Mißbrauch einer Machtposition für private Interessen (hauptsächlich der Interessen von Lobbyisten) beinhaltet, besonders wenn Politiker selbst als Lobbyisten tätig sind.

Neben diesen Formen der Korruption gibt es beispielsweise noch die Bestechung in der öffentlichen Verwaltung, häufig durch eine wettbewerbswidrige Ausschaltung der Konkurrenz etwa durch manipulierte Ausschreibungsbedingungen, wie auch die längerfristig angelegten Korruptionshandlungen im Rahmen krimineller Netzwerke. Ungehemmte Korruption führt dazu, daß immer weniger Leistung für immer mehr Geld erbracht wird.

Dementsprechend wird Korruption auch von der Weltbank als eine der größten Gefahren für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung bezeichnet, deren Auswirkungen im besonderen die Armen der Welt betreffen.<sup>11</sup>

UN-Generalsekretär *Kofi Annan* sprach sich anlässlich der Annahme der Anti-Korruptions-Konvention durch die Generalversammlung ebenfalls in diesem Sinne aus:

„Corruption hurts the poor disproportionately by diverting funds intended for development, undermining a government’s ability to provide basic services, feeding inequality and injustice,

<sup>9</sup> Für den Corruption Perceptions Index (CPI) definiert Transparency International (TI) wie folgt: „The TI CPI focuses on corruption in the public sector and defines corruption as the abuse of public office for private gain. The surveys used in compiling the CPI ask questions that relate to the misuse of public power for private benefit, for example bribery of public officials, kickbacks in public procurement, embezzlement of public funds) or questions that probe the strength of anti-corruption policies, thereby encompassing both administrative and political corruption.“ Zu finden unter: [http://www.transparency.org/policy\\_research/surveys\\_indices/cpi/2006/faq#general2](http://www.transparency.org/policy_research/surveys_indices/cpi/2006/faq#general2).

<sup>10</sup> Zur politischen Korruption siehe [http://www.transparency.org/global\\_priorities/corruption\\_politics](http://www.transparency.org/global_priorities/corruption_politics).

<sup>11</sup> So nachzulesen in einem Strategiepapier der vom Weltbankinstitut eingerichteten „Governance-Gruppe“, abzurufen unter <http://info.worldbank.org/etools/docs/library/205638/00-intro.pdf>.

and discouraging foreign investment and aid.”<sup>12</sup>

Auch die Unterkommission zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte stellt in ihrem Leitlinienentwurf “Extreme poverty and human rights: the rights of the poor”<sup>13</sup> diese Verbindung an mehreren Stellen her (Ernährung, Gesundheit, Wohnung).

#### IV. Korruption und Menschenrechte

Laut dem “UN Office on Drugs and Crime” werden jährlich über 1 Billion US\$ an Bestechungsgeldern gezahlt, ein Umstand, der die Möglichkeiten der Regierungen, den eigenen Staatsbürgern grundlegende Hilfsmitteln und Leistungen bereitzustellen, erheblich vermindert.<sup>14</sup> Ferner bedeutet das Vorhandensein von Korruption nach Angaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), daß politische Programme wie Armutsbekämpfung und Entwicklung in ihrer Ausführung behindert und untergraben werden. Die Entwicklungschancen der hiervon betroffenen Länder werden ebenfalls erheblich geschwächt. Daß in diesen Fällen die Ausgaben für Bildung und Gesundheit seitens der Staaten geringer ausfallen, ist demnach als Folgeerscheinung eng mit dem Phänomen der Korruption verbunden.<sup>15</sup>

Auch *Christy Mbonu* (Sonderberichterstatterin der Unterkommission zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte)<sup>16</sup>

zählt in ihrem Bericht “Corruption and its impact on the full enjoyment of human rights, in particular, economic, social and cultural rights”<sup>17</sup> die durch Korruption bedingte Kapitalflucht zu einer der Hauptursachen der Armut in Entwicklungsländern.<sup>18</sup> Unter anderem greifen anfallende Schulden die finanzielle Grundlage dieser Staaten an und verhindern oder erschweren, neben den wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen, eine Gewährleistung einzelner grundlegender Menschenrechte seitens des Staates, so beispielsweise das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, wie es in Art. 11 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) festgelegt ist.

Zudem wurde in der „Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung“ vom 4. September 2002<sup>19</sup> wie auch im „Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung“ vom 22. März 2002<sup>20</sup> ausdrücklich

---

2004/106 vom 21. April 2004 und UN-Dok. E/CN.4/DEC/2005/104 vom 22. April 2005).

<sup>17</sup> UN-Dok. E/CN.4/Sub.2/2005/18.

<sup>18</sup> Ebenda, Nr. 39.

<sup>19</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, UN-Dok. A/CONF.199/20, Anlage zu Resolution 1, Nr 19: „Wir verpflichten uns aufs neue, unsere Anstrengungen gezielt und mit Vorrang auf die Bekämpfung der weltweiten Bedingungen zu richten, welche die nachhaltige Entwicklung unserer Bevölkerungen schwer bedrohen und zu denen chronischer Hunger, Mangelernährung, ausländische Besetzung, bewaffnete Konflikte, Probleme im Zusammenhang mit unerlaubten Drogen, organisierte Kriminalität, Korruption, Naturkatastrophen, unerlaubter Waffenhandel, Menschenhandel, Terrorismus, Intoleranz und Aufstachelung zu rassistisch, ethnisch, religiös oder anderweitig motiviertem Hass, Fremdenfeindlichkeit sowie endemische, übertragbare und chronische Krankheiten, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose zählen.“

Abrufbar unter: [www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf).

<sup>20</sup> Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, UN-Dok. A/CONF.198/11, Anlage zu Resolution 1, Nr. 13: „Dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen

---

<sup>12</sup> Unter: [http://www.unodc.org/unodc/speech\\_2003-10-31\\_1.html](http://www.unodc.org/unodc/speech_2003-10-31_1.html).

<sup>13</sup> Annex zu Resolution 2006/9 vom 24. August 2006, in: UN-Dok. A/HRC/Sub.1/58/36.

<sup>14</sup> Informationen des UNODC sind abrufbar unter: [www.unodc.org/pdf/facts\\_E.pdf](http://www.unodc.org/pdf/facts_E.pdf).

<sup>15</sup> *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Recht - Demokratie - Frieden, Politik für Entwicklung, 2003, S. 76ff., abrufbar unter: [www.bmz.de/de/service/infothek/buerger/Recht.pdf](http://www.bmz.de/de/service/infothek/buerger/Recht.pdf).*

<sup>16</sup> Das Mandat wurde begründet und verlängert durch zwei Entscheidungen der Menschenrechtskommission (UN-Dok. E/CN.4/DEC/

anerkannt, daß Korruption eine der großen Gefahren für die nachhaltige Entwicklung darstellt. Sowohl der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg als auch der sog. Konsens von Monterrey sind Konferenzen der Vereinten Nationen, die veranstaltet wurden, um die Armut in der Welt zu beseitigen, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum zu erzeugen und die nachhaltige Entwicklung zu fördern. Beide Konferenzen stehen in engem Zusammenhang mit der ebenfalls unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen veranstalteten Konferenz über die Umwelt des Menschen (5. bis 16. Juni 1972 in Stockholm) sowie der Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (3. bis 14. Juni 1992).

Auf der „Konferenz der Vereinten Nationen zu Anti-Korruptions-Maßnahmen, good governance und Menschenrechten“ wurde klargestellt, daß Korruption nicht nur zu Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte führt, sondern daß auch die Gewährleistung bürgerlicher und politischer Rechte durch Korruption beeinträchtigt werden kann. Wahlbetrug und korruptes Verhalten bei der Finanzierung politischer Parteien sind konkrete Beispiele hierfür. Auch wenn das Rechtssystem eines Staates direkt durch bestechliche Richter, Anwälte und Polizeibeamte etc. von Korruption betroffen ist, können weitere Rechte, wie das Recht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz sowie das Recht auf ein faires Verfahren kaum noch gewährleistet werden. Der Rahmen für die Einhaltung und den Schutz der Menschenrechte wird hierdurch erheblich geschwächt.

Ein Zusammenhang zwischen korruptem Handeln und der Verletzung von einzelnen

---

kommt Priorität zu. Korruption stellt ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen dar und entzieht diese den Aktivitäten, die für die Armutsbekämpfung und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar sind.“ Auszugsweise Übersetzung des Dokuments abrufbar unter: <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

Menschenrechten wird zunehmend gesehen,<sup>21</sup> nicht zuletzt, weil Korruption unter den Bedingungen fragiler Staatlichkeit<sup>22</sup> besonders gut gedeiht und die Staaten weiter schwächt.

Am 31. Januar 1999 schlug *Kofi Annan* während des Weltwirtschaftsforums in Davos den sogenannten Global Compact vor. Im Global Compact enthalten sind 10 Prinzipien aus den Bereichen des Menschenrechtsschutzes, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung.<sup>23</sup> Inhaltlich bezieht sich das Prinzip 10 auf die Bekämpfung von Korruption, es umfaßt die „Selbstverpflichtung, Korruption in allen Formen, einschließlich Erpressung und Bestechlichkeit, zu begegnen“<sup>24</sup>. Die Vereinten Nationen agieren hier als Koordinator und Vermittler und beziehen alle maßgeblichen gesellschaftlichen Akteure mit ein, um die Verwirklichung der Ziele zu erreichen.<sup>25</sup>

---

21 Die von der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) herausgegebene Zusammenstellung von Initiativen stützt diesen Befund: *Frank Bliss*, Institutionen und Initiativen in der Korruptionsprävention, Übersicht über internationale und nationale, staatliche und nicht-staatliche Institutionen, Initiativen und Web-Ressourcen im Bereich Korruptionsprävention, 2004, abrufbar unter <http://gtz.de/de/dokumente/de-initiativen-der-korruptionspraevention.pdf>.

22 Hierzu: *Ulrich Schneckener* (Hrsg.), States at Risk, Fragile Staaten als Sicherheits- und Entwicklungsproblem (SWP-Studie S/43), 2004, abrufbar unter [http://www.swp-berlin.org/common/get\\_document.php?asset\\_id=1708](http://www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=1708).

23 Einführend: *Manuel Fröhlich*, Globaler Pakt, Wirtschaftswelt und die Vereinten Nationen (UN Basis Informationen), 2002, abrufbar unter: <http://www.dgvn.de/pdf/bi-globalpakt.pdf>.

24 Abrufbar unter: [www.globalcompact.org/Languages/german/de-factsheet-globalcompact.pdf](http://www.globalcompact.org/Languages/german/de-factsheet-globalcompact.pdf).

25 Hierzu auch: *Brigitte Hamm*, Der Global Compact und der Schutz der Menschenrechte, in: Eckart Klein/Helmut Volger (Hrsg.): Bilanz ein Jahr nach dem Millennium - Reformkonzepte und deren Implementierung (Potsdamer UNO-Konferenzen Band 2), 2001, 49-61.

## V. Ausblick

Der Ansatz des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption ist eine von Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen begleitete strafrechtliche Bekämpfung aller Formen von Korruption im privaten und öffentlichen Sektor. Damit trägt das Übereinkommen dem Umstand Rechnung, daß die Debatte um die Korruptionsbekämpfung ihren Schwerpunkt inzwischen verlagert hat. Standen zunächst die Auswirkungen von Korruption im Mittelpunkt, konzentriert sie sich nun auf dem immer dringender werdenden Bedarf nach rechtlichen Instrumenten, um Korruptionsbekämpfung, egal auf welcher Ebene, effektiv durchsetzen zu können.<sup>26</sup>

Im Rahmen dieser Gewichtsverlagerung gewinnt die staatliche Kooperation, auch im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, mehr

und mehr an Bedeutung. Der rasche Anstieg der an das Übereinkommen gebundenen Staaten und die Ratifikation durch die Europäische Gemeinschaft<sup>27</sup> haben die Chancen für eine effiziente Umsetzung deutlich erhöht.

Ein unabhängiges Rechtssystem, Pressefreiheit und vor allem auch Transparenz im Politikbereich sind unabdingbar für eine erfolgreiche Umsetzung der Konvention gegen Korruption.<sup>28</sup> Diese enthält zwar kein „Recht auf Freiheit von Korruption“, doch ihre Umsetzung sichert Strukturen, die für die Gewährleistung der Menschenrechte unverzichtbar sind. Das Übereinkommen trägt auf diese Weise dazu bei, den Menschen den ungestörten Genuß ihrer Rechte in einem funktionierenden Gemeinwesen zu ermöglichen.

---

<sup>26</sup> Vgl. Fn. 17, Nr. 43.

---

<sup>27</sup> Zu deren Politik vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss - Eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption, KOM/2003/0317 endg.

<sup>28</sup> Mit Blick auf Deutschland vgl. *Britta Bannenberg*, Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle, Eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse (BKA Band 18, Reihe Polizei und Forschung), 2002.